

23/SN-140/ME 1 von 6

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

Sachbearbeiter: Mag. Wallner,  
Kl. 1427

Zl. 53 0201/13-Pr.1/85

Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz zum Entwurf einer 2. Datenschutz-  
gesetznovelle

GESETZENTWURF	
Zl.	29 - GE/19 85
Datum:	24. MAI 1985
Verteilt:	24.5.85 Suda

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

*H. Obwagner*

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betreffend die Be-  
gutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentral-  
stellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundes-  
ministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in der  
Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt er-  
stellten und mit Note vom 30. März 1985, Zl. 810 018/4-V/1a/85,  
versendeten Entwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle in  
25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10**

Zl. 53 0201/13-Pr.1/85

**Sachbearbeiter Mag. Wallner,  
Kl. 1427**

Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Familie, Jugend  
und Konsumentenschutz zum Entwurf  
einer 2. Datenschutzgesetznovelle

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zur do. Note vom 30. März 1985, Zl. 810 018/4-V/1a/85, beehrt  
sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Das Bedürfnis, personenbezogene Daten wissenschaftlichen  
Zwecken zugänglich zu machen, ist anzuerkennen. Es ist aber  
darauf zu achten, daß die befragten Personen einen möglichst  
weitreichenden Schutz behalten, da es sich bei den Daten aus  
dem Bereich der Familie und dem Bereich des Konsumverhaltens  
sicherlich um solche Daten handelt, denen im Sinne des - unver-  
ändert bleibenden - § 1 Datenschutzgesetz Anspruch auf be-  
sondere Schutzwürdigkeit zuerkannt ist.

2. Bei den wesentlichen Erleichterungen des Datenschutzes, die  
hier der "wissenschaftlichen Forschung" eingeräumt werden  
sollen, wird zu bedenken gegeben, daß die vorgesehene Fassung  
des § 51 e Abs. 1 sich nicht nur auf Institutionen, die das  
Grundrecht auf Freiheit der Forschung und der Lehre (Art. 17  
Staatsgrundgesetz) für sich in Anspruch nehmen können, bezieht,  
sondern auf "jedermann". Damit wären - da die Methodik der  
wissenschaftlichen Forschung unbestimmt bleiben muß - unvorher-  
sehbar Einschränkungen des Datenschutzes möglich.

- 2 -

3. Da der im Entwurf mehrfach verwendete, entscheidende Begriff des "schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses" (siehe § 51 c Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 sowie § 51 h Abs. 2 und 3) von der Formulierung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des geltenden Datenschutzgesetzes, die einen Anspruch auf Geheimhaltung gewährleistet, wesentlich abweicht, erhebt sich die Frage, ob die im Entwurf gewählte Formulierung verfassungskonform ist.

4. Wird der Begriff "Verwenden" in § 51 a im Sinne des § 3 Z. 12 der Regierungsvorlage 554 Bln NR XVI. GP gebraucht, so scheint dieser Begriff in den §§ 51 b, 51 d Abs. 2 und 51 g Abs. 1 einen anderen Sinngehalt zu haben, nämlich etwa den einer Änderung der Zielrichtung der wissenschaftlichen Untersuchung. Es wird daher diesbezüglich angeregt, diese Formulierung durch eine andere Wortwahl klarzustellen.

Da es kaum vorstellbar ist, daß für wissenschaftliche Zwecke ermittelte Daten außerhalb des Bereiches der Geschichtsschreibung personenbezogen veröffentlicht werden, sollte entweder § 51 d entsprechend geändert oder im § 51 a klargestellt werden, daß "Forschung" nicht die Veröffentlichung miteinschließt.

5. Ebenso wird zum 8. Abschnitt grundsätzlich bemerkt, daß die "Verwendung" im Sinne des § 3 Z. 12 der Regierungsvorlage 554 Bln NR XVI. GP auch die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten einschließt. Dies ist aber ein grundsätzlicher Widerspruch zu den Methoden der Statistik, die zwar unter gewissen Bedingungen bei der Erhebung personenbezogener Arbeiten muß, keinesfalls aber bei der Übermittlung und Veröffentlichung.

- 3 -

Es darf diesbezüglich auf die grundlegenden - und auch für die österreichische Situation bedeutsamen - Ausführungen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes im "Volkszählungs-Erkenntnis" vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83) hingewiesen werden:

"Der Statistik wird zwar eine personenbezogene Datenerhebung zugestanden, aber auch ihre Pflicht, Vorkehrungen gegen "Deanonymisierung" zu treffen. Die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben ist unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist. Mit dem Statistikgeheimnis würde eine Veröffentlichung von Daten mit Personenbezug in offenkundigem Widerspruch stehen."

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

### Zu § 51 b:

Eine nicht näher bestimmte Informationspflicht bei der Ermittlung von Daten von Betroffenen wird als nicht ausreichend angesehen (vgl. das aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannte Problem des "Kleingedruckten"). Es wird daher vorgeschlagen, für diese Informationspflicht eine besondere Qualifikation vorzusehen wie sie auch in anderen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes enthalten ist (siehe § 7 Abs. 1 Z. 2 und § 8 Abs. 1 Z. 1). Daher wird vorgeschlagen, die Worte "ausdrücklich schriftlich" vor den Worten "zu informieren" in § 51 b 1. Satz einzufügen.

### Zu § 51 c

sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß - entsprechend der Grundrechtsregelung des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz - Daten des Privat- und Familienlebens jedenfalls in den Anwendungsbereich dieses Paragraphen fallen.

- 4 -

§ 51 c Abs. 2 läßt die Frage offen, wer in einem solchen Verfahren "Parteistellung" hat. Zweifellos ein Betroffener; es wird aber angeregt, auch Interessensvertretungen bzw. zuständige Behörden, die hier in Frage stehenden Rechte von Gruppen von Betroffenen zu wahren haben (z.B. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Einrichtungen des Konsumentenschutzes), in das Verfahren einzubeziehen.

Zu § 51 e Abs. 2

darf auf einen Widerspruch mit § 3 Z. 11 der Regierungsvorlage hingewiesen werden:

In der Regierungsvorlage wird von "Löschen von Daten" gesprochen, in § 51 e Abs. 2 des Entwurfes fälschlich von "Löschen von Datenträgern".

Zu § 51 f:

Begrüßt wird die Verpflichtung zur Namhaftmachung eines für die wissenschaftliche Untersuchung Verantwortlichen, doch wird angeregt, diese Namhaftmachung den Betroffenen nicht nur im Falle des § 51 c, sondern auch im Falle des § 51 b mitzuteilen.

Zu § 51 h:

Die oben zu § 51 b angeführten Bemerkungen werden sinngemäß auch bei § 51 h Abs. 1 zutreffend sein.

Zu § 51 l:

Wegen der besonderen Problematik von Daten des Privat- und Familienlebens wird angeregt, daß bei einer Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnittes des Datenschutzgesetzes im Zu-

- 5 -

sammenhang mit solchen Daten eine strengere Pönalisierung eintritt. (Verwiesen werden darf z.B. auf § 121 Strafgesetzbuch, der eine besondere Strafsanktion für die Weitergabe von Daten über den Gesundheitszustand von Menschen vorsieht, wenn der Weitergebende ein Arzt etc. ist. Der Wissenschaftler, der nicht selbst Arzt ist, würde von dieser Bestimmung nicht betroffen sein, auch wenn es sich um dieselben Daten handelt. Daher wäre eine dem § 121 Strafgesetzbuch analoge Lösung für derart sensible Daten wünschenswert.

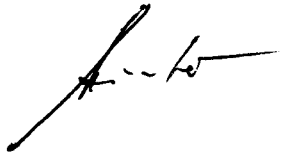
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Horak', written over a horizontal line.